

macht, hat bei des Erstern Weigerung die zuständige Gerichtsbehörde zu." Wird der Antrag unterstützt? — Wird nur mit 13 Stimmen, also nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Die Regierung ist im Allgemeinen der Anonymität nicht hold, am wenigsten aber bei Zeitungsartikeln. Es wäre zu wünschen, daß jeder Verfasser eines Zeitungsartikels sich nennen müßte. Freilich — das gebe ich zu — die Zeitungen würden dann weniger pikant sein; allein der Lüge und der Verdächtigung würde dadurch eine sichere Scheidewand entgegengesetzt.

Abg. v. Gablenz: Ich habe beide Anträge, die der Abg. v. d. Planitz und v. Thielau, unterstützt und mich bestimmt, nachdem darüber gesprochen worden ist, für das Amendement des Abg. v. Thielau mich zu erklären. Die Deputation hat zwar geäußert, daß sie in keiner Weise der Anonymität das Wort reden wolle und sie zu schützen gedenke; ich mag aber das Deputationsgutachten betrachten, wie ich will, und mit dem jetzigen gesetzlichen Zustande vergleichen, so scheint es mir doch, daß die Anonymität durch die Fassung der Deputation etwas gewinne und Sicherheit und Schirm erhalte. Es hat der Herr Referent zwar gesagt, man könnte nicht weiter gehen; namentlich soweit wie das Amendement des Abg. v. d. Planitz es beantragt, und man könne dies nicht annehmen, indem jedenfalls andere Rechte geschützt werden müßten; ich muß aber gestehen, daß die Rechte, welche nach dem Deputationsgutachten geschützt werden, mir eben die Rechte der Anonymität sind, und diese Rechte liebe ich nicht, und kann sie nicht in größeren Schutze nehmen, als den ihnen die jetzige Gesetzgebung gewährt. Es wird den Gerichten gar oft schwer sein, zu entscheiden, inwiefern eine Ehrenverletzung vorliegt; denn eine vom Gericht erkannte Injurie und eine herbe Kränkung verletzen beide gleich und sind nicht gleich strafbar; ich glaube, daß Jeder berechtigt ist, den Namen dessen zu erfahren, der sich über ihn Ausdrücke erlaubt hat, durch die er verletzt wird oder sich verletzt fühlt. Außerdem werde ich das erste Amendement des Abg. v. Thielau unterstützen, weil „harte“ Beschuldigung mir schon zuviel zu sein scheint, und es hinreichend ist, wenn auch nur irgend eine Beschuldigung vorliegt. Es liegt oft in dem größten Lobe in der Satyre eine Beschuldigung, und dann dürfte man auch nicht einmal den Namen zu fordern haben. Wenn der Abg. Sachse meint, daß das Gemeinwohl gefährdet werden könne, wenn die Anonymität nicht gesichert werde, so weiß ich nicht, wie durch Verleumdungen, Beschuldigungen und Kränkungen das Gemeinwohl gefördert wird. Deshalb erkläre ich, daß ich dem Amendement beitreten werde, welches der Abg. v. Thielau gestellt hat.

Abg. Sachse: Zur Widerlegung des Herrn Abg. v. Gablenz muß ich nur bemerken, daß meine Aeußerung nicht Verleumdungen und Injurien zum Gegenstand hatte, daß ich mit keinem Worte die Urheber derselben vor Namhaftmachung schützen wollen, sondern daß sie bloß dahin ging, nicht die Neugierde zu begünstigen, wenn Jemand, weil ein Anderer einen Tadel gegen ihn aussprach, das Recht haben sollte, auf Nennung des Namens zu dringen; denn es könnte irgend ein angesehenes Mann sich durch ein Urtheil über seine Ansichten und Handlungsweise, durch eine Kritik verletzt glauben, oder wohl gar das, was sich vielleicht nicht einmal auf ihn bezieht, für eine wirkliche Injurie halten. Es würde aber das allgemeine Interesse leiden, wenn Jeder scheuen müßte, die Wahrheit zu sagen; denn es gibt viele Dinge zur Veröffentlichung, zum Tadel geeignet, es vermag aber Mancher nach seinen Verhältnissen nicht damit hervorzutreten, wenn er sich nicht große Nachteile zuziehen will, da er seinen Namen darunter setzen oder besorgen muß, daß der verantwortliche Herausgeber, was noch schlimmer, zu dessen Nennung genöthigt wird, obschon die Wahrheit des einem Dritten anstößigen Inhalts vor jeder Verantwortung und Strafe sichert, und auf solche Weise nur der Neugierde und unedler Privatrage Befriedigung verschafft wird.

Abg. v. Gablenz: Ich kann nicht zugeben, daß die Anonymität soweit zu schützen sei, um sie als Schirmmantel zu Verleumdungen zu gebrauchen, um vielleicht gegen einen Vorgesetz-

ten bittere Wahrheiten, wie der Abg. Sachse meint, auszusprechen. Was die Neugierde anbelangt, so wird diese nicht so groß sein, wenigstens nicht für dritte Personen, die eben nicht dabei betheiligt sind, wer die betreffende Schrift geschrieben hat. Demjenigen, welcher verletzt worden ist, wird allein wenigstens am meisten daran liegen, den Namen des Verfassers zu wissen, dem übrigen Publicum wird wenig daran gelegen sein.

Secretair D. Schröder: Wenn Jemand wirklich verletzt worden ist, so wird auch die Justizbehörde anerkennen, daß die Verletzung stattgefunden hat, und dann wird sie auch anordnen, daß der Name des Verfassers genannt werde. Uebrigens müssen wir aber doch davon ausgehen, daß niemals eine Untersuchung wegen eines Vergehens eingeleitet werden kann, wenn nicht nachgewiesen ist, daß wirklich ein Vergehen vorliegt. Wie kann ich z. B. eine Untersuchung wegen eines Todtschlags einleiten, wenn ich nicht überzeugt bin, daß wirklich ein solches Vergehen stattgefunden hat? Es liegt dies in der Natur der Sache selbst.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abg. meint, daß die Untersuchung gegen ein Vergehen nicht früher stattfinden könne, als bis es begangen wäre. Es müssen aber doch Ermittlungen vorhergehen, damit der Thäter ermittelt werde, und das ist auch bei Criminaluntersuchungen der Fall.

Secretair D. Schröder: Da ist der verehrte Abg. sehr im Irrthume. Um die Ermittlung des Thäters handelt es sich eben dann erst, wenn ein Vergehen begangen worden ist, man kann doch nicht nach dem Thäter forschen, wenn man noch nicht weiß, ob ein Verbrechen begangen worden ist. Es muß also vor allen Dingen erst nachgewiesen werden, daß wirklich ein Vergehen durch die Presse begangen worden ist, ehe man gegen den Thäter einschreiten kann, und so lange ist es auch ganz indifferent, zu wissen, wer der Verfasser irgend eines Aussages oder einer Schrift ist.

Abg. v. Zeßschwitz: Ich erkläre mich in der vorliegenden Frage für die beiden v. Thielau'schen Amendements, und zwar für das erstere zu §. 1g, damit die Worte: „leicht erkennbare“ und: „harte“ wegfallen, weil mir diese Begriffe zu relativ scheinen, und für das zweite Amendement zu §. 1h, weil ich der Anonymität nicht hold bin, und weil dieses Amendement nichts Anderes bezweckt, als was in solchen Fällen bisher schon Rechtens war.

Abg. Tzschucke: Ich bin ein Freund der Dessenlichkeit und hasse die Heimlichkeit; aber oft gibt es höhere Rücksichten, wo eine gewisse Heimlichkeit sogar nothwendig ist. Hierzu rechne ich z. B. die Abstimmungen bei Wahlen. Wir selbst, die wir hier die Dessenlichkeit lieben und solche für das höchste Gut halten, geben die Stimmen bei Wahlen heimlich ab. Ich habe aber noch ein Bedenken, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz angenommen wird, künftig die Kritik ganz und gar untergehen würde. Es könnten gar keine kritischen Abhandlungen, keine Recensionen über ein Buch erscheinen; denn jeder Verfasser, dessen Schrift kritisiert wird, würde nur zu sagen haben, daß er sich beleidigt glaubt, und dann würde allemal die Ermittlung des Verfassers nothwendig sein. Daß dies sehr oft keinen Erfolg haben wird, und nur unnöthige Differenzen herbeiführen muß, liegt am Tage. Es wird nur zur Folge haben, daß die Behörden des Landes mit unnöthigen Geschäften überhäuft werden.

Abg. Jani: Ich muß dem Herrn D. Schröder einhalten, daß es doch auch Beschuldigungen gibt, in denen bloß eine relative Beleidigung liegen kann. Ich kann z. B. einem Fremden, der an meinen Angelegenheiten keinen besondern Antheil zu nehmen hat, Etwas, was öffentlich hingestellt ist, wohl ungerügt hingehen lassen; indes darin von einem Untergebenen, der mit meiner Handlungsweise vertraut und sie durch seine Stellung zu controliren im Stande ist, allerdings eine Verleumdung, mithin eine gesessentliche Beleidigung zu erkennen gewesen wäre. Es mag wohl Beziehungen geben, die hierunter einen großen Unterschied stattfinden lassen.

Secretair D. Schröder: Das kann ich nicht zugeben. Eine Beleidigung ist eben eine Beleidigung, nichts mehr